

# AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

## Die Geschäftsbanken in China. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen

Von *Klaus-Peter Hopp, Zhao Min* und *Knut Benjamin Pißler*

### I. Einführung

Die wirtschaftlichen Reformen in China haben eine Restrukturierung des bisher monopolistisch geprägten Banksektors unumgänglich gemacht. Der Änderungsbedarf ist hoch und ihr Erfolg wird entscheidend davon abhängen, in welchem Umfang die erheblichen Schulden vieler Staatsbetriebe zurückgeführt werden können, inwiefern die Banken einen Spielraum bei der Festsetzung von Zinssätzen bekommen und ob sich die Banken dem Druck lokaler Politiker bei der Kreditvergabe widersetzen können. Das im Juli 1995 inkraftgetretene Geschäftsbankgesetz<sup>1</sup> ist das Ergebnis von Bemühungen der chinesischen Führung, die gegenwärtigen enormen wirtschaftlichen Veränderungen mit einer Reformierung des Rechtswesens aufzufangen.

Bis zum Jahreswechsel 1978/79 mit den auf dem 3. Plenum des XI. Zentralkomitees eingeleiteten Wirtschaftsreformen erfüllte die Chinesische Volksbank<sup>2</sup> sowohl die Aufgaben einer Zentral-, wie auch einer Geschäftsbank. Die Unvereinbarkeit der Doppelfunktion der Chinesischen Volksbank als Zentral- und Geschäftsbank führte aber immer wieder zu Beschränkungen der Kompetenzen der Spezialbanken und schließlich im Jahre 1983 zur Umwandlung der Chinesischen Volksbank in eine reine Zentralbank<sup>3</sup>. Gleichzeitig wurde

<sup>1</sup> *Zhonghua renmin gongheguo shangye yingfa*; abgedruckt in *Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao* (Amtsblatt des Staatsrates der VR China), nachfolgend *GWY Gongbao*, Nr. 13, 1995, S. 483ff.; außerdem in *China Law and Practise* (Hongkong), nachfolgend *CLP*, 1995, Nr. 5, S. 32; Paragraphen ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf das Geschäftsbankgesetz der VR China.

<sup>2</sup> Gegründet am 1. Dez. 1948, also noch vor Ausrufung der VR China am 1. Okt. 1949.

<sup>3</sup> Vom Staatsrat am 17. Sep. 1983 beschlossen. Siehe: *Zhonghua renmin gongheguo xianxing fagui huibian* (Zusammenfassung der Gesetze und Verordnungen der VR China)(1949-1985) Finanz- und Handelsband, S. 365: *Guowuyuan guanyu Zhongguo renmin yinhang zhuanmen xingshi*

die Industrie- und Handelsbank<sup>4</sup> gegründet, die von der Zentralbank den Bereich übernahm, den diese nun nicht mehr bearbeitete<sup>5</sup>.

Im folgenden wurde ein zweistufiges Bankensystem in der VR China eingeführt, das sich aus der Chinesischen Volksbank und aus sogenannten Spezialbanken<sup>6</sup> zusammensetzte. Unterhalb der chinesischen Volksbank wurden die Chinesische Landwirtschaftsbank<sup>7</sup> und die Bank of China<sup>8</sup> als selbständige Spezialbanken geschaffen, um den unterschiedlichen Ansprüchen der Wirtschaft gerecht zu werden<sup>9</sup>. Diese Banken sind für einen abgegrenzten Bereich innerhalb der chinesischen Wirtschaft zuständig. Gemäß den Direktiven der Zentralbank wurden von ihnen Kredite vergeben und Einlagen angenommen.

Hinzu kamen noch die Volksaufbaubank<sup>10</sup> und die Chinesische Investitionsbank<sup>11</sup>, die 1981 im Anschluß an die Aufnahme der VR China in die Weltbankgruppe erfolgte. Aufgrund der personellen Verflechtungen im Management und der engen Zusammenarbeit kann die Chinesische Investitionsbank als eine Tochtergesellschaft der Volksaufbaubank

zhongyang yinhang zhineng de jue ding (Bestimmung des Staatsrates über die spezielle Ausführung der Zentralbankfunktion durch die chinesische Volksbank); vgl. *Carsten Holz*, *The Role of Central Banking in China's Economic Reforms*, Cornell East Asia Series, Ithaca, New York 1992, S. 7.

<sup>4</sup> Zhongguo Gongshang Yinhang, engl. Industrial and Commercial Bank of China; gegründet am 17. Sept. 1983.

<sup>5</sup> Einen weiteren Schritt stellt die am 7. Januar 1986 vom Staatsrat verabschiedete "Vorläufigen Bestimmungen für die Bankaufsicht der VR China" dar (Zhonghua renmin gongheguo yinhang guanli zhanxing tiaoli; siehe: GWY Gonbao 1986, Nr. 1, S. 3). In diesen "vorläufigen" Verwaltungsvorschriften wurden zum ersten Mal umfassend und systematisch die Stellung und der Zweck der Zentralbank, der Geschäftsbanken und der anderen Finanzinstitute bestimmt. Außerdem enthalten sie Regelungen bezüglich der Verwaltung von Geld, Krediten, Einlagen und Zinssätzen.

<sup>6</sup> chin. Zhuanye Yinhang.

<sup>7</sup> Zhongguo Nongye Yinhang, engl. Agricultural Bank of China; entstanden aus der 1932 gegründeten Chinesischen Bauernbank (Zhongguo nongmin yinhang, engl. Chinese Farmer's Bank; traditioneller Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit ist die Vorfinanzierung der Ernte; siehe *Jürgen Schröder*, *Die Entwicklung eines effizienten Finanzsystems in der VR China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1994, S. 147.

<sup>8</sup> Zhongguo Yinhang, gegründet im Jahr 1912.

<sup>9</sup> *Liu Longheng*, *Yinhang fa gailun* (Einführung in das Bankrecht), Beijing Daxue Chubanshe, 1990, S. 28.

<sup>10</sup> Zhongguo renmin jianshe yinhang, engl. Construction Bank of China; gegründet 1958, bis 1962 Teil des Finanzministeriums. Die Volksaufbaubank ist für die Finanzierung von Anlageinvestitionen in der VR China zuständig und leitet die Projekt- bzw. Investitionsplanung von Unternehmen; siehe *Jürgen Schröder*, a.a.O., S. 153.

<sup>11</sup> Zhongguo touzi yinhang, engl. Investment Bank.

bezeichnet werden<sup>12</sup>. Sie hat die Aufgabe, Kapital im Ausland aufzunehmen und fungiert als Intermediär zwischen den Finanzierungsprojekten der Weltbank und chinesischen Kreditnehmern. Die Aufgabenverteilung ist beispielhaft für die Spezialbanken, die nur für einen abgegrenzten Wirtschaftsbereich zuständig waren, wodurch ein Wettbewerb zwischen den Spezialbanken ausgeschlossen war. Sie waren der Chinesischen Volksbank unterstellt und fungierten nur als deren Organ bei der Kreditvergabe.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurden die Kommunikationsbank<sup>13</sup> und die Chinesische Treuhand- und Industriebank<sup>14</sup> gegründet, die zwar staatliche Banken sind, aber gemäß ihren Statuten grundsätzlich sämtliche Bankgeschäfte ausführen dürfen<sup>15</sup>. Es handelt sich dabei um die sogenannten "Universalbanken"<sup>16</sup>.

Seit dem Ende der 80er Jahre entstanden 11 weitere Universalbanken<sup>17</sup>. Daneben existieren über 4000 städtische Kreditgenossenschaften und über 50000 ländliche Kreditgenossenschaften. Während die ländlichen Kreditgenossenschaften der Aufsicht durch die Landwirtschaftsbank unterstellt sind, kommt diese Aufgabe für die städtischen Kreditgenossenschaften der Industrie- und Handelsbank zu. Sie können als deren unterste Hierarchiestufe

<sup>12</sup> Jürgen Schröder, a.a.O., S. 155; Carsten Holz erwähnt in seinem Buch die CIB nur als Teil der PCBC und spricht daher von vier Spezialbanken.

<sup>13</sup> Jiaotong yinhang, engl. Bank of Communications; im Jahre 1908 gegründet, war die Kommunikationsbank bis zu ihrer Neugründung in Shanghai im Jahre 1987 nur als Mitglied der Chinesischen Bank-Gruppe in Hongkong tätig. Die Niederlassung in Hongkong unterliegt trotz der Wiedereröffnung der Kontrolle durch die Chinesische Bank, siehe Jürgen Schröder, a.a.O., S. 157.

<sup>14</sup> Zhongxin shiye yinhang, engl. China International Trust and Investment Corporation (CITIC) Industrial Bank; im Jahre 1987 als Tochtergesellschaft der CITIC gegründet. Bis zu dem Zeitpunkt wurden die Bankgeschäfte der CITIC durch eine interne Finanzabteilung abgewickelt, siehe Jürgen Schröder, a.a.O., S. 160.

<sup>15</sup> Um die Folgen der Reform begrenzen zu können, wurden einige Städte zur Erprobung ausgewählt und mehrere Konferenzen abgehalten, um Erfahrungen mit verschiedenen Finanzinstrumenten auszutauschen. Die erste Konferenz fand in Beijing im August 1986 statt. Nach einem Jahr hatte sich die Zahl der Bankversuchsstädte bereits auf 27 erhöht. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Ergebnisse dieser zeitlich begrenzten und unter speziellen Gesetzen stattfindenden Probeläufe für eine Generalisierung geeignet sind. Die Vorgehensweise entspricht Dengs Maxime für die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft "nach den Steinen tastend den Fluß überqueren". Ein abgegrenzter Wirtschaftsbereich wird ins kalte Wasser geworfen und so gezwungen, durch wildes Rudern und trotz einiger Schlucke Wasser in der Lunge schwimmen zu lernen. Siehe Carsten Holz, a.a.O., S. 9.

<sup>16</sup> chin. Zhonghexing yinhang.

<sup>17</sup> Diese Banken heißen mit der in China gebräuchlichen angelsächsischen Übersetzung: Everbright Bank of China, Hua Xia Bank, Guangdong Development Bank, Shenzhen Development Bank, Fujian Industrial and Development Bank, Xiamen International Bank, China Merchants Bank, Yantai Housing Saving Bank, Bengbu Housing Saving Bank, Huitong Cooperative Bank of Chengdu und Shenyang Cooperative Bank.

angesehen werden<sup>18</sup>. Hinzu kommen verschiedene Finanzinstitute, sowie 26 Versicherungsgesellschaften, 80 Treuhand- und Investitionsgesellschaften, 14 Handelsleasinggesellschaften und 80 Effektengesellschaften.

Im Juli 1995 waren insgesamt 125 ausländische Kreditinstitute in China vertreten<sup>19</sup>. Bisher durften ausländische Banken nur in 13 ausgewählten Städten eine Repräsentanz errichten, darunter Shanghai, Guangzhou, Shenzhen, Tianjin und neun weiteren großen oder küstennahen Städten<sup>20</sup>. Laut Beschluß des Staatsrates sind im Juli 1995 mehr als 10 weitere Provinzhauptstädte für ausländische Finanzinstitute geöffnet worden, u.a. Beijing, Chengdu, Chongqing, Shenyang, Shijiazhuang, Xi'an, Hefei, Hangzhou, Suzhou und Wuhan<sup>21</sup>.

Für die ausländischen Banken war das Chinageschäft bislang auf Fremdwährungsgeschäfte begrenzt. Da die Repräsentanzen keine Yuan-Konten errichten und nicht Überweisungen in chinesischer Währung vornehmen durften, wurden sie vom innerchinesischen Finanzmarkt ferngehalten. Im März 1996 wurde jedoch angekündigt, daß ausländischen Banken in vier ausgewählten Städten die Erlaubnis erteilt wird, Niederlassungen zu eröffnen, die Yuan-Geschäfte vornehmen dürfen<sup>22</sup>. Allerdings werden nur ausländische Banken zugelassen, die seit drei Jahren in China tätig sind und seit zwei Jahren mit Gewinn arbeiten. Außerdem werden RMB 50 Mio. Yuan (ca. DM 8,7 Mio.) für eine Zweigniederlassung und RMB 100 Mio. Yuan (ca. DM 17,4 Mio.) für eine Niederlassung als Sicherheiten erwartet<sup>23</sup>.

<sup>18</sup> Jürgen Schröder, a.a.O., S. 162ff.

<sup>19</sup> Unter diesen befinden sich 110 Niederlassungen von ausländischen Mutterbanken, 5 Banken mit ausschließlich ausländischem Kapital, 5 Banken mit gemeinschaftlichem Kapital und weitere 5 Finanzgesellschaften mit ausschließlich ausländischem Kapital oder gemeinschaftlichem Kapital. Bis Ende Juni 1995 betrug das Vermögen für die Niederlassungen US\$ 14,51 Milliarden. Das Kreditvolumen betrug US\$ 9,81 Milliarden, Einlagevolumen US\$ 2,57 Milliarden. Gewinn nach der Steuer im ersten Halbjahr 1995 betrug US\$ 79,75 Millionen; Daten aus: Woguo jiakuai xiang waizi yinhang kaifang ("China beschleunigt die Eröffnung für Joint-venture-Banken") in Renmin Ribao v. 28.8.95, S. 10; vgl. außerdem "PBC to audit foreign banks", in China Daily v. 26.5.95, S. 7; Gongbao (Gesetzesblatt des ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses der VR China), 1995, Nr. 4, S. 20: Guanyu "zhonghua renmin gongheguo shangye yinhangfa (caoan)" de shuoming (Erläuterung zum Entwurf des chinesischen Geschäftsbankgesetzes); eine Tabelle der ausländischen Banken, die eine Repräsentanz oder eine Niederlassung in China haben, findet sich in "Global Law and Business", December/ January 1995, S. 19.

<sup>20</sup> Ren Kan, "Foreign Banks seek Beijing branches", in: China Daily Business Weekly, 28.5. - 3.6.95, S. 1.

<sup>21</sup> "Foreign financial institutions growing", in China Daily v. 19.6.95, S. 5.

<sup>22</sup> Tony Walker, "China points way to foreign dealing in yuan", in Financial Times v. 22.3.96; ausgewählte Städte sind demnach Shanghai, Tianjin, Dalian und Guangzhou.

<sup>23</sup> Tony Walker, a.a.O.

Bei der bis zum Ende des Jahrhunderts geplanten Umwandlung der Spezialbanken in Geschäftsbanken sieht der Präsident der Bank of China, Wang Xuebing, die Hauptschwierigkeit darin, daß Verwaltung und Management hinter den Erfordernissen von Geschäftsbanken zurückliegen<sup>24</sup>. Da die Banken bisher nicht für ihre Gewinne und Verluste verantwortlich waren, wurden oft illegale Geschäfte beim Liquiditätsausgleich, bei der Kreditgewährung und durch die Veränderung der Zinsraten vorgenommen. Dadurch wurden die Finanzmärkte zusätzlich belastet und der Mangel an Geldmitteln verschlimmert<sup>25</sup>. Die Reformen in der chinesischen Binnenwirtschaft haben die Verabschiedung des Geschäftsbankgesetzes unumgänglich gemacht. Sie sind jedoch damit noch lange nicht abgeschlossen. So veröffentlichte die chinesische Nachrichtenagentur Xinhua im Februar 1996 neue Devisenbestimmungen, die zum April des Jahres in Kraft treten werden<sup>26</sup>. Nicht nur ausländische, sondern auch chinesische Unternehmen können nunmehr die Inlandswährung via Konten bei speziellen Devisenbanken in Devisen umtauschen.

Außerdem hat die baldige Rückgabe von Hongkong ohne Zweifel dazu beigetragen, die Gesetzgebung zu beschleunigen, damit die Stellung Hongkongs als Finanzzentrum nach der Einheit gewährleistet wird.

## II. Gesetzesstruktur

### 1. Stellung der Geschäftsbank

#### a) Selbständigkeit

Hauptzweck des Geschäftsbankgesetzes ist es, das chinesische Finanzsystem der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dabei hatte man zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Einerseits wollte man vom Prinzip des Wettbewerbs profitieren, um die Geschäftsbanken zur Wirtschaftlichkeit zu zwingen. Dies verlangt nach einer gewissen Selbständigkeit in der Geschäftsführung. Die Kreditvergaben mußten aus dem politischen Entscheidungsprozeß herausgelöst werden. Andererseits mußte Vorsorge getroffen werden,

<sup>24</sup> Xiao Ding, "BOC speeds commercial reform", in China Daily Business Weekly v. 2.-8.7.95, S. 3.

<sup>25</sup> Zhonghua Renmin Gongheguo Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui Gongbao (Gesetzesblatt des ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses der VR China), nachfolgend Gongbao, 1995, Nr. 4, S. 20f.

<sup>26</sup> Margot Schüller, "Neue Devisenbestimmungen sehen beschränkte Konvertibilität vor", in China aktuell, Feb. 1996, S. 152; dies stellt einen weiteren Schritte zur völligen Konvertibilität der chinesischen Währung dar, die bis zum Jahre 2000 angestrebt wird. Experimente mit der völligen Konvertibilität werden derzeit in Shanghai, Dalian und Shenzhen unternommen.

daß zumindest für eine gewisse Übergangszeit die Chinesische Volksbank und der Staatsrat auf dem Bankensektor nicht wichtige makroökonomische Instrumente aus der Hand geben.

Nach der bisherigen Praxis wurden Kredite nach dem "Guanxi"-Prinzip<sup>27</sup> auch an ineffiziente Unternehmen vergeben. Obwohl seit dem Ende der 80er Jahre immer mehr neue Banken zugelassen wurden, so daß gewisse Wettbewerbsselemente eingeführt wurden, veränderte sich der Aufgabenbereich der Spezialbanken nicht durchgreifend. Trotz der staatlichen Kreditpläne und den verstärkt nach Effizienzkriterien zugeteilten Finanzmitteln, wurde von den Lokalbehörden Druck auf die örtlichen Niederlassungen der Spezialbanken ausgeübt. So erhielten viele Staatsunternehmen, die durch das Hinzukommen neuer nichtstaatlicher Unternehmen ihre Monopolgewinne verloren hatten, weiterhin dringend benötigte Umlauf- und Anlagekredite<sup>28</sup>. Es ist offensichtlich, daß ein Großteil der staatlichen Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht überlebensfähig wäre. Derzeit verschlingen die Staatsunternehmen ein Drittel des Kreditvolumens der Spezialbanken<sup>29</sup>. Das Geschäftsbankgesetz soll nun diesem Problem der Eingriffe in die Verwaltung der fünf Spezialbanken entgegenwirken. § 4 Abs. I nennt die Prinzipien, unter deren Leitung die Spezialbanken bis zum Jahr 2000 in Geschäftsbanken umgewandelt werden sollen: Effizienz, Sicherheit und Liquidität. Die Geschäftsbank hat außerdem ihre Geschäfte "in betrieblicher Autonomie, unter Übernahme des vollen Risikos und in Verantwortlichkeit für Gewinne und Verluste durch selbständige Regulierung" zu tätigen. In § 41 Abs. I erhält die Geschäftsbank das Recht, jeden Befehl einer Einheit oder einer einzelnen Person auf Gewährung von Krediten oder Sicherheiten zurückzuweisen. Die rechtliche Verantwortung für angeordnete Verwaltungseingriffe enthält § 85 Abs. I. Erwähnenswert ist ebenfalls, daß § 85 Abs. II auch für Beschäftigte einer Geschäftsbank, die sich den Befehlen einer Einheit oder Privatperson auf Gewährung eines Kredites oder einer Sicherheit nicht widersetzen, eine Disziplinarstrafe vorgesehen ist<sup>30</sup>.

<sup>27</sup> Mit "Guanxi" (chin.: Beziehung, Verhältnis) wird die Kunst chinesischer Geschäftsleute umschrieben, bürokratische Barrieren durch inoffizielle Beziehungsnetze zu überwinden. Obwohl in China eine Antikorruptions-Kampagne auf die andere folgt, werden Führungspositionen in Schlüsselunternehmen mit Parteikadern und deren Kindern besetzt, so daß eine Entflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen sehr schwierig erscheint. Die Verhaftung des Sohnes von Zhou Guangwu, Vorsitzender des Shougang-Konzerns und enger Vertrauter Deng Xiaopengs, im Februar 1995 wurde allgemein als Warnung der Zentralregierung an die Söhne und Töchter hochrangiger Funktionäre gewertet. Siehe hierzu China aktuell, Feb. 1995, S. 112.

<sup>28</sup> Margot Schüller, "Die Reform des chinesischen Finanzsystems: Banken und Kapitalmärkte im Wandel", China aktuell, Okt. 1995, S. 926ff.

<sup>29</sup> South China Morning Post, 9.4.1995.

<sup>30</sup> § 85 Abs. I. Erzwingen Einheiten oder Privatpersonen von einer Geschäftsbank die Gewährung von Krediten oder Stellung von Garantien, wird gegen die unmittelbar verantwortlichen zuständigen Personen und weitere unmittelbar verantwortliche Personen eine Disziplinarstrafe verhängt; ist dadurch ein Schaden entstanden, haben sie den Schaden teilweise oder in vollem Umfang zu ersetzen.

Den Geschäftsbanken obliegt zwar gemäß § 34, die Kreditvergabe unter "Anleitung der staatlichen Volkswirtschaftspolitik" durchzuführen, so daß sich die Vergabe "den Bedürfnissen der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung" anzupassen hat. Die Banken haben aber gemäß § 35 Abs. I die Pflicht, "den Kreditnehmer auf den Kreditzweck, seine Rückzahlungsfähigkeit, die Rückzahlungsweise und weiteres streng zu prüfen".

Eine Hintertür für dringend benötigte Finanzspritzen an staatliche Unternehmen öffnet sich durch § 41 Abs. II. Demnach haben Geschäftsbanken mit ausschließlich staatseigenem Kapital bestimmten Projekten, die vom Staatsrat genehmigt wurden, Kredite zu gewähren<sup>31</sup>. Allerdings steht die Kreditvergabe vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter der Aufsicht des Staatsrates und grundsätzlich unter der Aufsicht der Chinesischen Volksbank.

#### *b) Aufsicht durch die Chinesische Volksbank*

Der Grundsatz der Aufsicht durch die Chinesische Volksbank wird in § 10 festgesetzt.

#### *aa) Genehmigung der Gründung einer Geschäftsbank*

Die Chinesische Volksbank entscheidet gem. § 11 über die Genehmigung der Gründung einer Geschäftsbank. Die Voraussetzungen für die Gründung finden sich in den nachfolgenden Paragraphen<sup>32</sup>. Wie weitgehend bei der Überprüfung die Entscheidungsbefugnis

Abs.II. Haben sich Mitarbeiter von Geschäftsbanken, die von Einheiten oder Privatpersonen zur Gewährung von Krediten oder Stellung von Garantien gezwungen werden, diesen Befehlen nicht widersetzt, wird gegen sie eine Disziplinarstrafe verhängt; ist dadurch ein Schaden entstanden, ist dieser in angemessener Höhe zu ersetzen.

<sup>31</sup> § 41 Abs. I. Einheiten und Privatpersonen dürfen Geschäftsbanken nicht durch Befehl zur Gewährung von Krediten oder Stellung von Garantien zwingen. Geschäftsbanken haben das Recht, sich jedem Befehl einer Einheit oder Privatperson auf Gewährung von Krediten oder Stellung von Garantien zu widersetzen.

Abs. II Geschäftsbanken mit ausschließlich staatseigenem Kapital haben bestimmten Kreditprojekten, die vom Staatsrat genehmigt wurden, Kredite zu gewähren. Entstehen durch diese Kredite Verluste, hat der Staatsrat geeignete Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. Die näheren Ausführungsmethoden werden vom Staatsrat bestimmt.

<sup>32</sup> § 12 Abs. I Für die Gründung einer Geschäftsbank müssen nachstehend genannte Voraussetzungen erfüllt sein. Es sind vorzuweisen:

- (1) eine diesem Gesetz und dem Gesellschaftsgesetz der VR China entsprechende Satzung;
- (2) ein diesem Gesetz entsprechender Mindestbetrag an eingetragendem Kapital;
- (3) ein Vorstandsvorsitzender, Generalmanager und weitere hohe Verwaltungsangestellte, die die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Einigung und berufliche Erfahrung besitzen;
- (4) eine vollständige institutionelle Struktur und Verwaltungsordnung;
- (5) den Anforderungen entsprechende Geschäftsstellen, Sicherheitsvorkehrungen und andere den Geschäftsbetrieb betreffende Maßnahmen.

der Chinesischen Volksbank geht, demonstriert § 12 Abs. II, der bestimmt, daß die Chinesische Volksbank bei der Überprüfung des Gründungsantrages die "Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung und die Wettbewerbslage des Bankwesens zu berücksichtigen" hat. Während die in § 12 Abs. I und den §§ 13 ff. geregelten Voraussetzungen subjektiv von dem Bewerber beeinflussbar sind, handelt es bei § 12 Abs. II um eine objektive Genehmigungsvoraussetzung, die im Ermessen der Chinesischen Volksbank liegt. Änderungen, die genehmigungsrelevante Punkte betreffen, sind gem. § 24 ebenfalls der Chinesischen Volksbank anzuzeigen.

*bb) Festsetzung der Ober- und Untergrenzen von Zinssätzen*

In der bisherigen Praxis wurde der Handlungsrahmen der Banken durch die Vorgabe von Zinssätzen stark beschränkt. Durch künstlich niedrig gehaltene Zinsen sollten für Investitionen ein günstiges Klima geschaffen und die Kosten für die öffentliche Verschuldung begrenzt werden. Aufgrund der Inflationsentwicklung kam es im Verlauf der wirtschaftlichen Reformen trotz Erhöhung der nominellen Zinssätze für Einlagen und Kredite wiederholt zu negativen Zinssätzen<sup>33</sup>. Durch die im Herbst 1992 eingeführte Lockerung bei der Vergabe von Krediten kam es zu einem schnellen Anwachsen des Volumens von Bankkrediten und der Geldmenge. Unter Umgehung der Bestimmungen erhöhten die Banken die Sparzinsen, da die Bankkunden ihre Spareinlagen abzogen, um das Ersparte durch den Kauf von Sachwerten vor der hohen Inflation zu retten<sup>34</sup>.

Vor dem Hintergrund der mit einer hohen Inflation einhergehenden Gefahr sozialer Unruhen reagierte die Zentrale in Peking sehr schnell und wechselte noch im Juli 1993 den Präsidenten der Chinesischen Volksbank durch den stellvertretenden Ministerpräsidenten Zhu Rongji aus. Die zu dieser Zeit ergriffenen Maßnahmen zur Restrukturierung des Bankensektors haben sich besonders in den §§ 31ff. niedergeschlagen, in denen die Grundprinzipien des Kreditgeschäfts normiert worden sind.

Durch die §§ 31 und 38 erhält die Chinesische Volksbank das makroökonomische Instrument, die Ober- und Untergrenzen des Einlagezinssatzes und des Kreditzinssatzes zu bestimmen. Dies schafft die Möglichkeit, das Gesamtgeldangebot durch Senken oder Erhöhen der Zinssätze zu beeinflussen<sup>35</sup>. Darüber hinaus kann die Chinesische Volksbank Signale für die Wirtschaft setzen, ob sie eine straffe oder lockere Finanzpolitik betreibt.

<sup>33</sup> Jürgen Schröder, a.a.O., S. 87ff.; Margot Schüller, a.a.O., S. 929.

<sup>34</sup> Margot Schüller, a.a.O., S. 929.

<sup>35</sup> Die entsprechende Aufgabe für die Volksbank findet sich im § 5 des chinesischen Volksbankgesetzes; Übers. in China aktuell, Juni 1995, S. 500ff.; Newsletter Heft 3, 1995, S. 75ff.

Jedoch existiert zum jetzigen Zeitpunkt lediglich ein von der Chinesischen Volksbank festgesetzter Zinssatz für Kredite<sup>36</sup>. Von offizieller Seite wird von einer dreistufigen Lockerung dieser Fixierung gesprochen<sup>37</sup>. Für eine erste Lockerung müssen drei Bedingungen erfüllt werden:

- (1) Ein einheitlicher nationaler Geldmarkt muß entstehen.
- (2) Die einheimischen Finanzinstitute haben das Verhältnis zwischen den Vermögenswerten und den Belastungen (assets to liabilities ratio) zu kontrollieren, um einen angemessenen Zinssatz auf dem Geldmarkt zu gewährleisten.
- (3) Außerdem sollen Regelungen gefunden werden, die den Handel auf dem Geldmarkt festlegen.

In der zweiten Stufe sollen die Zinssätze weitestgehend liberalisiert werden. Das bedeutet der Quelle zufolge nichts anderes, als daß erst in dieser zweiten Stufe die Bestimmung des Geschäftsbankgesetzes ausgeführt wird. Erst dann wird die chinesische Zentralbank eine Ober- und Untergrenze für die Kreditzinsen festlegen. Die dritte Stufe mit einer Freigabe der Zinssätze wird von der Umwandlung der staatlichen Unternehmen und einer Verbesserung der Vermögenslage der Banken abhängig gemacht.

#### *cc) Beschränkung des Handels auf dem Interbankenmarkt*

Eine beschränkende Regelung bezüglich des Interbankenmarktes findet sich in § 46. Sie bestimmt, daß Interbankenkredite die von der Chinesischen Volksbank bestimmten Laufzeiten zu befolgen haben. Diese darf gem. S. 2 nicht mehr als vier Monate betragen<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Die Chinesische Volksbank hat den Zinssatz für Kredite an Geschäftsbanken ab 1.7.95 für Laufzeiten von:

- einem Jahr von 10,89 % auf 11,16 %
- einem halben Jahr von 10,71 % auf 10,89 %
- einem Viertel Jahr von 10,44 % auf 10,26 %
- zwanzig Tagen von 10,26 % auf 10,44 % erhöht.

Für Umlaufvermögen wurde der Zinssatz für:

- einjährige Kredite von 10,98 % auf 21,06 %
- halbjährige von 9 % auf 10,08 % erhöht.

Beim Anlagevermögen erhöhte sich der Zinssatz für:

- einjährige Kredite von 11,7 % auf 12,24 %
- 1-3jährige von 12,69 % auf 13,5 %
- 3-5jährige von 14,58 % auf 15,12 %
- und für über 5jährige von 14,76 % auf 15,3 %.

Andererseits wurde der Einlagezinssatz für Unternehmen und Privatpersonen nicht verändert.

Angaben zitiert aus: Renmin Ribao, 2.7.95, S. 2.

<sup>37</sup> Ren Kan, "Interest rate reform under way", in Business Weekly China Daily v. 13.8.95.

<sup>38</sup> § 46 Abs. I. Die von der Chinesischen Volksbank festgelegten Laufzeiten der Interbankenkredite sind einzuhalten. Die Laufzeit darf vier Monate nicht überschreiten. Die aus dem Interbanken-

Geldmittel, die von den Banken auf diese Weise geliehen wurden, sind gem. S. 3 und Abs. II in ihrer Verwendung gebunden. Interbankenkredite dienen nur der Behebung von vorläufigen Zahlungsschwierigkeiten. Die Regelung soll verhindern, daß Geschäftsbanken mit diesen Geldmitteln langfristig ihre Liquidität sichern. Dies würde zu Versuchen führen, Kunden über die tatsächlichen Verhältnisse der Bank zu täuschen und die Aufsicht durch die Chinesische Volksbank zu umgehen. Die Regelung war notwendig geworden, da die Banken immer mehr ihre Finanzierungsmöglichkeiten über die zugeteilten Kreditkontingente hinaus erweiterten, indem sie Finanzanleihen begaben, Wechsel bei der Zentralbank diskontierten und auf dem Interbankenmarkt kurzfristig Kredite aufnahmen. Die staatlichen Spezialbanken spekulierten mit diesen Mitteln entweder direkt oder über eine von ihnen gegründete Investmentgesellschaft am Aktien- sowie am Grundstücks- oder Immobilienmarkt, während Staatsunternehmen Schwierigkeiten hatten, Betriebsmittelkredite zu erhalten<sup>39</sup>.

*dd) Übernahme der Kontrolle*

Durch die angeführten Regelungen wird der Chinesischen Volksbank eine strenge Überprüfung der Finanzlage der Geschäftsbanken ermöglicht. Wenn eine Kontrolle ergibt, daß für eine Geschäftsbank eine Zahlungskrise oder die Gefahr dazu besteht, kann die Zentralbank die Kontrolle über diese Bank übernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Kapitel 7. Die Entscheidungsbefugnis für diese Maßnahme liegt gem. § 65 Abs. I ebenfalls bei der Chinesischen Volksbank<sup>40</sup>. Ziel der Übernahme ist gemäß § 64

markt aufgenommenen Mittel dürfen nicht für Anlagevermögen gewährt oder als Investitionen verwendet werden.

Abs. II. Nur die nach Hinterlegung der Mindestreserven, nach Rückstellung für ausreichende Zahlungsbereitschaft und nach Bedienung fälliger Kredite der Chinesischen Volksbank ungenutzten Mittel dürfen für die Vergabe von Krediten am Interbankenmarkt verwendet werden. Die am Interbankenmarkt aufgenommenen Mittel werden verwendet zum Ausgleich der bei der Verrechnung von Wechseln und im Abrechnungsverkehr mit anderen Banken entstehenden Salden, sowie zur Deckung des Bedarfs an kurzfristig zirkulierenden Mitteln.

Gongbao, Nr. 4, S. 29 (Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Geschäftsbankgesetzes durch die Rechtskommission des Volkskongresses): Die Festsetzung der Höchstlaufzeit von Geldmarktkrediten auf vier Monate erfolgte nachträglich auf Vorschlag von Mitgliedern der Rechtskommission.

<sup>39</sup> *Margot Schüller*, a.a.O., S. 929.

<sup>40</sup> § 65 Abs. I. Die Übernahme der Kontrolle wird durch die Chinesische Volksbank beschlossen und durchgeführt. Der Beschluß zur Übernahme der Kontrolle hat die nachstehend genannten Punkte zu enthalten:

- (1) die Firma der Geschäftsbank, deren Kontrolle übernommen wird;
- (2) den Grund für die Übernahme der Kontrolle;
- (3) das Organ, das die Übernahme der Kontrolle ausführt;
- (4) die Dauer der Übernahme der Kontrolle.

Abs. II. Der Beschluß zur Übernahme der Kontrolle wird von der Chinesischen Volksbank öffentlich bekanntgemacht.

Abs. II, "die Interessen der Einleger zu schützen und den ordentlichen Geschäftsbetrieb wiederherzustellen".

Nicht ersichtlich ist allerdings, warum man hier nicht ein milderer Mittel gewählt hat, um dieses Ziel zu erreichen. Nach dieser Bestimmung ist es z. B. nicht möglich, Anweisungen für die Geschäftsführung der in Zahlungsschwierigkeiten gekommenen Bank zu geben, um die Annahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten zu verbieten oder zu beschränken. Die vollständige Übernahme der Kontrolle durch die Chinesische Volksbank stellt nicht die ultima ratio dar, sondern ist nach dem Geschäftsbankgesetz das einzige Mittel zur Abwendung der Gefahr eines Konkurses der Geschäftsbank. Man hat darauf verzichtet, eine differenziertere Regelung zu finden, um durch diese Maßnahme einen weiten Bereich der Schwierigkeiten während der Übergangsperiode abzudecken. Dies sind wohl Lehren, die aus den Bankenkrisen in Hongkong gezogen wurden, bei denen die häufigen Konkurse zu einer Regelung geführt haben, die der des Geschäftsbankgesetzes sehr ähnlich ist<sup>41</sup>. Die Übernahme der Kontrolle durch die Chinesische Volksbank soll darüber hinaus das Risiko eines Konkurses von Geschäftsbanken minimieren und vermeiden, daß es, anders als bei der Konkursanmeldung einer Bank, zu panikartigen Reaktionen der Kundschaft kommt. Es scheint auch deswegen zu keiner Regelung über einzelne mildere Maßnahmen zur Vermeidung eines Konkurses gekommen zu sein, wie z. B. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an die Bank zu erlassen oder die Schließung der Bank für den Verkehr mit der Kundschaft anzuordnen<sup>42</sup>. Gerade aus diesem Grund ist zur Beendigung der Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank die Zustimmung der Chinesischen Volksbank notwendig<sup>43</sup>.

Die Chinesische Volksbank muß sowohl der Auflösung einer Geschäftsbank wegen einer Verschmelzung oder Spaltung, als auch der Konkursklärung zustimmen. Ihr wird das letzte Wort zugesichert, da für die chinesische Volkswirtschaft in der jetzigen unsicheren Lage die Übernahme der Kontrolle mit dem Ziel der Wiederherstellung der normalen Geschäftstätigkeit besser verträglich erscheint als ein Konkurs mit unzureichender Gläubigerbefriedigung.

<sup>41</sup> §§ 57, 58 des Hongkonger Gesetzes über das Kreditwesen, in: Xianggang Shangye Yinhang Yu Falü (Commercial Bank and Law in Hongkong), S. 312; zur Entwicklung des Bankwesens in Hongkong während der 80er Jahre: S. 57f.

<sup>42</sup> Diese Maßnahmen sieht das deutsche Gesetz über das Kreditwesen in § 46a I vor.

<sup>43</sup> Vgl. §§ 69 I S. 2 und 71 I. Zu den drei Arten der Beendigung der Geschäftstätigkeit siehe unten Nr. 6.

## 2. Schutz der Einleger

Im Entwurf zum Geschäftsbankgesetz war zunächst kein selbständiges Kapitel für den Schutz der Einleger vorgesehen. Während der Diskussionen über den Gesetzesentwurf haben Mitglieder der Rechtskommission, lokale Volkskongreßabgeordnete und Juristen die Meinung geäußert, daß es ein wichtiges Ziel dieses Gesetzes sei, den Schutz der Einleger zu gewährleisten<sup>44</sup>. Daher wurden einige wichtige Vorschriften ergänzt, z.B. §§ 29 Abs. II, 30, 33<sup>45</sup>. Schließlich wurde dem Schutz der Einleger das 3. Kapitel zugeordnet.

Wenn man bedenkt, daß dieser schon in § 1 genannte Zweck des Gesetzes zunächst durch noch weniger Bestimmungen geregelt werden sollte, zeigen die fünf allgemein gehaltenen Bestimmungen doch grundsätzlich, daß man das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der Banken gegenüber ihrer Kundschaft zu verbessern bemüht ist<sup>46</sup>.

### a) Schuldrechtliche Verpflichtungen der Geschäftsbank

Hauptpflicht der Geschäftsbank ist es, die Freiheit bei Einlage und Abhebung zu gewährleisten. Das Geschäftsbankgesetz regelt dieses allgemein im § 29 Abs. I. Der Vertrag zwischen der Geschäftsbank und dem Einleger hat sich nach der Norm des § 29 I zu richten und darf demgemäß keine beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Einlage oder Abhebung enthalten. Dies gilt grundsätzlich für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, da das Geschäftsbankgesetz im 3. Kapitel keine anderslautenden Bestimmungen vorsieht.

<sup>44</sup> Gongbao, 1995, Nr. 4, S. 25; Quanguo renda falü weiyuanhui guanyu shangye yinhangfa(caoan) xiugai qingkuang de shuomin (Bericht über die Änderung des Entwurfes des Geschäftsbankgesetzes durch die Rechtskommission des nationalen Volkskongresses).

<sup>45</sup> § 29 Abs. I. Geschäftsbanken betreiben Geschäfte mit privaten Bankeinlagen nach den Grundsätzen der freiwilligen Einlage, des ungehinderten Abhebens von Geld, der Verzinsung von Einlagen sowie der Geheimhaltung der Bankeinleger.

Abs. II. Geschäftsbanken haben das Recht, Auskünfte gegenüber Einheiten oder Privatpersonen hinsichtlich privater Bankeinlagen, deren Einfrieren oder deren Einbehaltung und Umbuchung zu verweigern, soweit in Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 30. Geschäftsbanken haben das Recht, Auskünfte gegenüber Einheiten oder Privatpersonen hinsichtlich Spareinlagen von Einheiten zu verweigern, soweit in Gesetzen und Verwaltungsverordnungen nichts anderes bestimmt ist. Geschäftsbanken haben das Recht, Auskünfte gegenüber Einheiten oder Privatpersonen hinsichtlich des Einfrierens oder der Einbehaltung und Umbuchung der Einlagen von Einheiten zu verweigern, soweit in Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 33. Geschäftsbanken gewährleisten die Auszahlung der Einlagen und Zinsen und dürfen die Auszahlung der Einlagen und Zinsen nicht verzögern oder verweigern.

<sup>46</sup> Siehe dazu auch die Berichterstattung von Rowena Tsang, "Law gives banks high degree of autonomy", in China Daily, 12.5.95

Daneben hat die Geschäftsbank zum Schutz ihrer Kundschaft gem. §§ 29II, 30 das Recht, Auskünfte gegenüber Einheiten oder Privatpersonen auf Information über Spareinlagen abzulehnen. Dadurch wird ein gewisses Maß an Geheimniskwahrung erreicht. Außerdem hat die Geschäftsbank auch das Recht, Auskünfte hinsichtlich der Einfrierung, Überweisungen und Einbehaltung von Konten zu verweigern. Wie zuvor erwähnt, sind es genau die Bestimmungen über die Geheimniskwahrung und über das Verbot eines Eingriffs in die Einlagen, die noch während der Diskussionen über den Entwurf eingebracht wurden. Zweck dieser Bestimmungen ist es, allgemein eine größere Vertrauensbasis der Kundschaft in die Loyalität der Geschäftsbanken zu schaffen.

#### *b) Sicherungen in der Finanzstruktur*

Um die Sicherheit für die Spareinlagen der Einleger zu gewährleisten, werden vom Geschäftsbankgesetz drei Maßnahmen ergriffen, um einer Zahlungskrise vorzubeugen. Zunächst hat die Geschäftsbank gem. § 32 bei der Chinesischen Volksbank Spareinlagenrücklagen zu deponieren und ausreichend Auszahlungsreserven bereitzuhalten. Weitere Sicherheit schafft das in § 13 bestimmte eingetragene Mindestkapital, das sich nach der Größe der Bank richtet<sup>47</sup>.

Den gleichen Bereich der Sicherung der Spareinlagen durch die Normierung der Finanzstruktur betrifft die Festsetzung von Quoten im Bilanzergebnis durch § 39<sup>48</sup>. Mit Hilfe der

<sup>47</sup> § 13 Abs. I. Der Mindestkapitalbetrag für die Gründung einer Geschäftsbank beträgt RMB 1 Milliarde Yuan. Der Mindestkapitalbetrag für die Gründung einer städtischen Kreditgenossenschaft beträgt RMB 100 Millionen Yuan. Der Mindestkapitalbetrag für die Gründung einer ländlichen Kreditgenossenschaft beträgt RMB 50 Millionen Yuan. Das eingetragene Kapital ist die zu leistende Einlage.

Abs. II. Die Chinesische Volksbank reguliert die Höhe des Mindestkapitalbetrages entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei dürfen die Mindestkapitalbeträge keinesfalls niedriger sein, als die in Abs. I bestimmten Beträge.

<sup>48</sup> § 39 Abs. I. Geschäftsbanken haben bei der Kreditvergabe nachstehend genannte Bestimmungen über die Steuerung des Verhältnisses von Aktiva und Passiva:

- (1) die Eigenkapitalquote darf 8% nicht unterschreiten;
- (2) das Kreditvolumen darf 75% des Einlagevolumens nicht überschreiten;
- (3) die kurzfristigen Aktiva dürfen 25% der kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht unterschreiten;
- (4) die Summe der an einen Kreditnehmer gewährten Kredite darf 10% des haftenden Eigenkapitals einer Geschäftsbank nicht überschreiten;
- (5) weitere Bestimmungen der Chinesischen Volksbank über die Steuerung von Aktiva zu Passiva.

Abs. II. Entspricht das Verhältnis von Aktiva zu Passiva von Banken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, nicht den Bestimmungen des Abs. I, haben sie dieses innerhalb einer bestimmten Frist an die in Abs. I genannten Bestimmungen anzupassen. Nähere Ausführungsmodalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

konkreten Festsetzung z.B. des Verhältnisses zwischen Kredit- und Einlagenvolumen (Abs. I Nr. 2), soll gewährleistet werden, daß die Geschäftsbank nicht in die Finanzlage der staatlichen Spezialbanken gerät. Die Spezialbanken sind durch zu viele politische Langzeitkredite festgefahren worden. Unter diesen Umständen ist es den Spezialbanken fast unmöglich, ein gesundes Verhältnis zwischen Einlagen und Krediten zu erreichen<sup>49</sup>.

Eine sehr positiv zu wertende Neuerung ist die bevorzugte Befriedigung der Spareinleger im Falle eines Konkurses der Geschäftsbank, wie sie § 71 II vorsieht<sup>50</sup>. Wie bei der Diskussion zum Schutz der Einlagen vor dem Zugriff von Einheiten und einzelnen Personen, hat es auch im Punkt der bevorzugten Befriedigung von Spareinlegern während des Gesetzentwurfes mehrere Änderungsvorschläge gegeben<sup>51</sup>. Zunächst hatte man die Bestimmung dem dritten Kapitel "Schutz der Einleger" zugeordnet. Einige Abgeordnete meinten sogar, die bevorzugte Befriedigung der Einleger vor die Abwicklungskosten stellen zu können<sup>52</sup>. Doch in diesem Fall ist eine Abwicklung nicht mehr möglich.

Die Regelung bestimmt in der beschlossenen Fassung, daß nach den Abwicklungskosten, den Löhnen für Angestellte und Arbeiter und den Arbeitsversicherungen die privaten Spareinlagen und deren Zinsen an die Einleger auszuzahlen sind. Hauptargument für diese Reihenfolge der Befriedigung ist, daß ein Konkurs der Geschäftsbank fast ausgeschlossen werden kann, wenn der Staat aus dem drohenden Konkurs und der Abwicklung am schlechtesten hervorgeht und dies durch die Übernahme der Kontrolle gem. dem 7. Kapitel des Gesetzes verhindert werden kann. Im Gegensatz dazu gehen gemäß dem chinesischen Gesellschaftsrecht bei der Abwicklung eines Unternehmens die Zahlung von Steuern den privaten Forderungen vor<sup>53</sup>.

Mittelbaren Schutz für die Einleger bedeutet die Festlegung der Ober- und Untergrenze von Einlagen- und Kreditzinsen. Allerdings gilt gegenwärtig für die Kreditzinsen ein von der Zentralbank festgelegter Satz. Für die Einlagezinsen verhält es sich ähnlich. Man hat aber

<sup>49</sup> South China Morning Post, 9.4.95.

<sup>50</sup> § 71 Abs. I. Kann eine Geschäftsbank fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen, wird vom Volksgericht mit Zustimmung der Chinesischen Volksbank gemäß dem Gesetz der Konkurs eröffnet. Wird der Konkurs eröffnet, bildet das Volksgericht aus Vertretern der Chinesischen Volksbank und weiterer zuständiger Stellen sowie entsprechenden Fachleuten eine Abwicklungsgruppe zur Durchführung der Abwicklung.

Abs. II. Bei der Abwicklung einer Geschäftsbank sind nach Zahlung der Abwicklungskosten, der ausstehenden Löhne der Angestellten und Arbeiter und der Arbeitslosenversicherungsprämie bevorrechtigt die privaten Bankeinlagen und Zinsen auszuzahlen.

<sup>51</sup> Gongbao, 1995, Nr. 4, S. 33.

<sup>52</sup> Gongbao, ebd.

<sup>53</sup> Gem. § 195 II des chinesischen Gesellschaftsgesetzes werden private Forderungen erst nach den Abwicklungskosten, den Arbeitslöhnen, Arbeitsversicherungen und den Steuern befriedigt.

weder für eine Lockerung der Einlagezinsen einen konkreten Stufenplan vorgesehen, noch ist von einer parallelen Entwicklung von Einlage- und Kreditzinsen die Rede.

Insgesamt kann als Problem des Einlegerschutzes angesehen werden, daß die Regelungen überwiegend Grundsätzliches bestimmen und erst durch die konkrete Ausführung in der Praxis ihre notwendige Tiefe und Rechtssicherheit erhalten.

### 3. *Kreditgeschäft*

Obwohl die Bestimmungen zum Kreditgeschäft den wichtigsten Teil des Geschäftsbankgesetzes darstellen, fanden zu diesem Thema fast keine Diskussionen in der Rechtskommission des ständigen Ausschusses des NVK statt. Dies deutet an, daß man sich bei der Gesetzgebung sehr an internationalen Normen, insbesondere an der Hongkonger Regelung für Kreditwesen orientiert hat.

#### a) *Abschluß des Kreditvertrages*

Der Kreditvertrag ist gem. § 37 zwischen der Geschäftsbank und dem Kreditnehmer schriftlich zu schließen. Der Vertrag hat rechtskonstituierende Wirkung, wenn er zumindest Kreditart, Kreditzweck, Betrag, Zinssatz, Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsweise und die Haftung bei Vertragsverletzung bestimmt. Daneben können die Vertragsparteien andere Umstände in den Vertrag aufnehmen, die sie für erforderlich halten.

Die Geschäftsbank hat gemäß § 35 grundsätzlich unter anderem den Kreditzweck, die Rückzahlungsfähigkeit und die Rückzahlungsweise streng zu prüfen. Um die Neuerung in dieser Regelung zu veranschaulichen, muß auf die "Regelung für den Kreditvertrag" eingegangen werden<sup>54</sup>. Diese Verordnung war 1985 vom Staatsrat verabschiedet worden, um die Rückzahlung von Krediten zu gewährleisten. Da zu jenem Zeitpunkt der Großteil der Kredite aus politischen Gründen vergeben wurde, waren die Anforderungen an den Kreditnehmer und die Kontrollen entsprechend konzipiert. So sehen die §§ 9 und 10 der "Regelung für den Kreditvertrag" vor, daß der Kreditgeber das Recht hat, zu überprüfen, ob der Kredit entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck eingesetzt wird. Der Kreditnehmer hat auf der Gegenseite gem. der Verordnung die Pflicht, den Kreditgeber über die Bilanz, die Vorräte und die Verwaltung des Unternehmens zu informieren. Mittelbar ergibt sich für den Kreditgeber das Recht, in die Geschäftstätigkeit des Schuldnerunternehmens einzugreifen, wenn eine Gefahr für die Rückzahlung des Kredites besteht. Grundsätzlich ist

<sup>54</sup> Jiekuan Hetong Tiaoli (Regelung für den Kreditvertrag) am 28. 2. 1985 vom Staatsrat verabschiedet; abgedruckt in GWY Gongbao, 1985, Nr. 7, S. 133ff.

diese Regelung auch nach der Verabschiedung des Geschäftsbankgesetzes anwendbar. Doch auch hier gilt, daß das neuere Gesetz das alte verdrängt, so daß die "Regelung für den Kreditvertrag" nur Anwendung findet, solange das Geschäftsbankgesetz nichts anderes vorsieht. Durch den § 35 des Geschäftsbankgesetzes, der den Bereich der Kreditwürdigkeit neu regelt, werden Überprüfungen des Verwendungszweckes nach Vertragabschluß nicht mehr vorgesehen. Auch in diesem Punkt zeigt sich deutlich die Abwendung von der Vergabe der politischen Kredite weg hin zur Gewährleistung von Krediten nach markwirtschaftlichen Kriterien.

#### *b) Sicherheiten für Kredite*

Grundsätzlich werden Kredite gem. § 36 Abs. I S. 1 nur gewährt, wenn der Kreditnehmer eine Sicherheit vorzuweisen hat. Jedoch sieht das Gesetz Ausnahmen vor, wenn die Überprüfung ergibt, daß der Kreditnehmer eine hohe Kreditwürdigkeit hat (§ 36 Abs. II). Außerdem gibt es gem. § 41 Abs. II für bestimmte, vom Staatsrat genehmigte, Projekte weiterhin Kredite ohne strenge Prüfung der Kreditwürdigkeit und auch ohne Sicherheiten.

Sicherheiten können in einer Bürgschaft, einem Pfand oder einer Hypothek vorgelegt werden. Dabei ist zu bedenken, daß eine Hypothek im Sinne des § 89 des chinesischen Zivilgesetzbuches eine Sachhypothek zu sein hat. Andererseits ist der Grund und Boden in der Volksrepublik China gem. Art. 10 der Verfassung in den Städten Staatseigentum und auf dem Land Kollektiveigentum, so daß es ausgeschlossen ist, den Boden als Gegenstand einer Hypothek zu belasten. Eine Hypothek beschränkt sich daher auf Gebäude, Schiffe usw.

Die Befriedigung der Geschäftsbank wird in § 42 geregelt, wobei wiederum zwischen Krediten mit (Abs. 2) und Krediten ohne Sicherheiten (Abs. 3) unterschieden wird<sup>55</sup>.

<sup>55</sup> § 42 Abs. I. Der Kreditnehmer hat den Kreditbetrag und die Zinsen fristgerecht zu tilgen.

Abs. II. Wird ein besicherter Kredit bei Fälligkeit nicht vom Kreditnehmer getilgt, ist die Geschäftsbank nach dem Gesetz berechtigt, vom Sicherungsgeber die Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen zu verlangen oder sich vorrangig aus dem Sicherungsgegenstand zu befriedigen. Immobilien oder Aktien, die die Geschäftsbank als Hypothek oder Pfand erwirbt, sind von dem Erwerb an innerhalb eines Jahres zu veräußern.

Abs. III. Wird ein unbesicherter Kredit bei Fälligkeit nicht vom Kreditnehmer getilgt, so haftet dieser gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

### c) *Liquidität der Geschäftsbank*

Im Hinblick auf das Kreditgeschäft ist der chinesische Gesetzgeber grundsätzlich dem Gedanken gefolgt, daß die Kreditgewährung ein Risiko darstellt. Dies gilt nicht nur für die einzelne Geschäftsbank, die durch eine Kreditkrise schlimmstenfalls in den Konkurs getrieben wird, sondern durch die Gefahr einer Schuldenkette zur Bedrohung der gesamten Volkswirtschaft und damit auch der sozialen Sicherheit.

Der chinesische Gesetzgeber hat darauf in zweifacher Hinsicht reagiert: Einerseits wurde die Bankenaufsicht verstärkt, andererseits wurden der Bank bei ihrer Geschäftstätigkeit Beschränkungen auferlegt. Im Kreditgeschäft handelt es sich um drei Beschränkungen, bei denen man teils internationalen Standards nahezukommen bemüht war, teils spezifisch chinesischen Problemen gerecht werden mußte.

Die in § 39 I aufgeführten Prozentsätze im Bilanzergebnis, die von der Geschäftsbank einzuhalten sind, entsprechen denen internationaler Bankenstandards. So findet sich der im Baseler Abkommen von 1984 vorgesehene Mindestprozentsatz des Eigenkapitals mit 8 % in § 39 I Nr. 1 wieder. Diese Bestimmung ist ebenfalls im Hongkonger Bankgesetz enthalten, und es ist anzunehmen, daß man in der Volksrepublik auch in Hinsicht auf 1997 frühzeitig die beiden Bankensysteme angleichen wollte.

Man hat der Geschäftsbank weiterhin die Möglichkeit genommen, sich an Investitionsgeschäften durch Treuhandvereinbarungen oder an Aktiengeschäften zu beteiligen (§ 43I). Damit sollen die Risiken, die mit Spekulationsgeschäften – insbesondere mit Effektermingeschäften – einhergehen, vermieden werden. In Verbindung mit dieser Regelung steht das Verbot aus § 43II, kein Kapital in Finanzinstituten anzulegen, die nicht Banken sind. Damit will man eine Umgehung des § 43 I verhindern, da Finanzinstitute am Aktiengeschäft teilnehmen können<sup>56</sup>.

Eine weitere Beschränkung des Kreditgeschäfts ist die oben erläuterte Festlegung der Frist und des Verwendungszweckes von Geldmarktkrediten gem. § 46.

### d) *Geschäftsdisziplin der Geschäftsbank*

Auf den ersten Blick etwas seltsam erscheint die Regelung des § 40, der nicht nur "Guanxi"-Kredite ohne Sicherheiten verbietet, sondern auch die Personengruppe, die unter

<sup>56</sup> Gongbao, 1995, Nr. 4, S. 30.

"Personen, mit denen die Geschäftsbank besondere Beziehung hat" fällt, positiv benennt<sup>57</sup>. Doch enthält § 15 des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen eine ähnliche Bestimmung über Organkredite. Die chinesische Regelung ist aber kategorischer und strenger. Während das deutsche Recht nur eine besondere Aufsicht, gleichzeitig aber auch bevorzugende Bedingungen für den Organkreditnehmer vorsieht, verbietet das chinesische Geschäftsbankgesetz gerade dies. Es soll damit wohl dem Ruf Chinas als Vetternwirtschaft entgegenwirken werden.

Die Beschäftigten der Geschäftsbank sind ebenfalls an einen vom Geschäftsbankgesetz in § 52 i.V.m. § 81ff. festgesetzten Verhaltenskodex gebunden. Die Annahme von Bestechungsgeldern oder unter verschiedenen Posten aufgeführter Vermittlerprovisionen oder Kommissionsgebühren werden der strafrechtlichen Verfolgung unterstellt. Staats- oder Handelsgeheimnisse, die den Beschäftigten während ihrer Tätigkeit in der Geschäftsbank bekannt wurden, sind durch § 53 i.V.m. § 84 vor der Enthüllung geschützt.

Die Geschäftsbank ist zudem verpflichtet, die Geschäftszeiten zugunsten ihrer Kunden zu bestimmen und diese öffentlich bekanntzugeben (§ 49). Sie hat sich an diese von ihr bestimmten Öffnungszeiten zu halten und darf nicht unbefugt die Geschäfte einstellen.

#### 4. *Beendigung der Geschäftstätigkeit*

Für die Beendigung der Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank sieht das Gesetz drei Formen vor (§ 72). Zunächst kann es zur Auflösung der Geschäftsbank gem. § 69 kommen, wenn sie wegen eines Zusammenschlusses oder einer Spaltung ihren Status als juristische Person verliert. In diesem Fall ist bei der Chinesischen Volksbank ein Antrag zu stellen, in dem unter anderem ein Plan für die Rückzahlung der Einlagen und deren Zinsen enthalten sein muß. Die Geschäftsbank setzt in diesem Fall selbst eine Gruppe für die Abwicklung ein, die aber der Aufsicht der Chinesischen Volksbank untersteht.

Bei der Schließung einer Geschäftsbank gem. § 70 handelt es sich um die Beendigung der Geschäftstätigkeit aus verwaltungsrechtlichen Gründen. Vom Gesetz vorgesehen ist der

<sup>57</sup> § 40 Abs. I Geschäftsbanken dürfen Personen, zu denen sie besondere Beziehungen haben, keine unbesicherten Kredite vergeben. Die Konditionen für die Vergabe von besicherten Krediten an diese Personen dürfen nicht günstiger sein, als die Konditionen für die Vergabe gleichartiger Kredite an andere Kreditnehmer.

Abs. II. Als Personen, mit denen die Geschäftsbanken besondere Beziehungen haben, gelten:

- (1) Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Verwaltungsangestellte und Angestellte der Kreditabteilungen sowie deren nahe Angehörige;
- (2) Gesellschaften, Unternehmen und andere Wirtschaftsorganisationen, an denen die unter Nr. 1 genannten Personen finanziell beteiligt sind oder in denen sie führende Positionen einnehmen.

Fall, daß der Geschäftsbank die Betriebsgenehmigung entzogen wird. Die Einsetzung einer Abwicklungsgruppe und deren Überwachung unterstehen der Chinesischen Volksbank.

Schließlich enthält § 71 die Regelung über den Konkurs einer Geschäftsbank, also die Beendigung aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit. In diesem Fall ist die Zustimmung der Chinesischen Volksbank erforderlich. Das Konkursverfahren wird eingeleitet, wenn die Chinesische Volksbank nicht die Kontrolle übernimmt, um so eine unzureichende Befriedigung zu vermeiden. Die Abwicklungsgruppe wird vom Volksgericht aus Mitarbeitern der Chinesischen Volksbank und anderen betreffenden Stellen und Personen gebildet.

### **III. Zusammenfassung**

Die konsequente Umwandlung der staatlichen Spezialbanken in Geschäftsbanken, die an die Regelungen des Geschäftsbankgesetzes gebunden sind, stellt einen großen Schritt in den Reformbemühungen der chinesischen Regierung dar. Einerseits werden die Geschäftsbanken der strengen Aufsicht durch die Zentralbank unterworfen, andererseits schafft das Geschäftsbankgesetz die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der Geschäftsbanken. Dadurch werden die Banken in der VR China dem Prinzip des Wettbewerbs unterstellt, was zu höherer Effizienz auf diesem Wirtschaftssektor führen wird. Das Gesetz eröffnet in gewissen Bereichen Hintertüren und stattet die Zentralbank mit neuen Machtbefugnissen aus, bedeutet aber gleichzeitig auch ein Ende der undurchsichtigen vorläufigen Bestimmungen und Einzelregelungen und damit einen Schritt zur Rechtssicherheit in der VR China.